

3

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 44/92

vom

13. Januar 1993

in dem Rechtsstreit

Willi M., P. Straße, Bad N.-A.,
zur Zeit Justizvollzugsanstalt K., S. Straße,
K.,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, -

gegen

Z. A. GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Ingo K. und Siegfried A., B.
Straße, A.,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
Kollegen, -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Groß, Dr. Hübsch und Ball

am 13. Januar 1993

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 24. November 1992 wird auf Kosten
des Beklagten als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag des Beklagten auf Prozeßkostenhil-
fe wird abgelehnt.

Beschwerdewert: 698.000 DM

G r ü n d e :

1. Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Be-
schluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 24. November 1992 war als unzulässig zu verwerfen, da
sie weder durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen
Rechtsanwalt noch innerhalb der gesetzlichen Notfrist von
zwei Wochen seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses

- 3 -

am 27. November 1992 eingelegt worden ist (§§ 519 b Abs. 2, 569 Abs. 2, 577 Abs. 2).

2. Dem Beklagten war die nachgesuchte Prozeßkostenhilfe zu versagen, da er seine fehlende Bedürftigkeit nicht unter Vorlage einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 ZPO) dargelegt hat. Selbst wenn der im Schriftsatz des Beklagten vom 12. Dezember 1992 weiter gestellte Wiedereinsetzungsantrag sich auf die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beziehen sollte, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand daher nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Wolf	Dr. Paulusch	Groß
Dr. Hübsch	Ball	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

